



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



**Königl. Preußische**  
**AVOCATORIA**  
Vor alle und jede  
**Aus Königlichen Landen,**  
Sonderlich  
**Aus Sieder-Schlesien,**  
Und allen darzu gehörigen  
**DEPENDENTIEN,**  
Sich in  
**Königlich-Hungarischen und Oesterreichischen**  
Dienstern  
Befindlichen Vasallen, Eingeborne  
und Unterthanen,  
**Binnen drey Monathen,**  
Bey Strafe der Confiscation aller ihrer Leben, Haab und  
Güther, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch  
Verlust ihrer Ehren, Standes, und guten Leynmuths,  
sothaner Dienste los zu machen, und in Königliche  
Preußische Dienste zu begeben.





**F**ür **F**riedrich von  
Gottes Gnaden König in  
Preussen, Marggraf zu Bran-  
denburg, des Heiligen Rö-  
mischen Reichs, Erb-Cämmerer und Chur-  
Fürst, Souverainer Prinz von Dra-  
nien, Neuf-Chatel, und Balengin in  
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg und Schle-  
sien Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst  
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und  
Mders, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,  
der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck-  
lenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und  
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande  
Kostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow,  
Arlais und Breda, &c. &c.

Ent.



Entbiethen allen und Jedem Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten, Beamten, Bürgern und Bauern, nebst allen Inwohnern und Eingeborenen Unsers Königreichs, Churfürstenthums, und sämtl. andern Landen, insonderheit aber des Herzogthums Nieder-Schlesien, und allen dazu gehörigen Dependencien, weß Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und Freundschaft zuvor, und fügen denenselben und Euch hiermit zu wissen. Nachdem nunmehr Welt- und Landkündig, was vor offenbare und ohnstreitige Gerechtfame, Wir und Unser Königliches Chur-Haus, auf die ansehnlichste Fürstenthümer und Herrschaffen des Herzogthums Schlesien von Seculis her gehabt, deren würeklichen Besiß und Genießung aber, allen Göttlichen und Weltlichen, wie auch Natur- und Völker-Rechten zuwider, demselben durch die überwiegende Macht des Erb-Hauses Oesterreich, um allerhand nichtige Vorwände, seit beynabe einem Seculo her entzogen, und Wir daher in die Nothwendigkeit gesetzt worden, zu Vindicirung und Behauptung sothaner unserer Gerechtfame, und Wiedererlangung derer, Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns angestammten, bis hierher aber zur höchsten Ungebühr vorenthaltenen Fürstenthümern und Herrschaffen, nachdeme das Erb-Haus Oesterreich alle güttliche Handlungen, welche Wir demselben dieserhalb zu verschiedenen mahlen antragen lassen, schlechterdings ausgeschlagen, und mit hauteur verworffen, die Waffen zu ergreifen, selbige auch von dem Allerhöchsten bis dato mit allem erwünschten Succes und dergestalt gesegnet worden, daß Wir nach Occupirung der allerwichtigsten Festungen und  
Haupt



Haupt-Städte in Nieder-Schlesien Uns von denen darinne  
befindlichen Fürstenthümern und Herrschafften gänzlich Meis-  
ter sehen, und selbige als rechtmäßig-conqueterirte Provin-  
zien auf alle Art und Weise zu conserviren, zu genießsen,  
und zu gebrauchen gemeinet, auch ein solches mit Gottes  
und Unserer gerechten Waffen Hülffe zu thun, so willens als  
im Stande sind. Nachdem Wir aber noch immer in Erfahrung  
bringen, was massen noch seit kurzen von übelgesinnten Perso-  
nen allerhand Tentativen geschehen, insbesondere die Basal-  
len, Einwohner und Eingeseßene dieses von Uns eroberten  
Herzogthums Schlesien, ohnerachtet Wir dieselben, ohnellun-  
terscheid des Standes und der Religion bey dem ruhigen Besiß  
des Ihrigen beschützet, und Ihnen alle Königl. Huld und  
Gnade angedeyen lassen, irre zu machen, selbige wieder Uns  
aufzureißen, und nicht nur zu Widerseßlichkeit gegen Unsere  
Befehle, sondern auch gar zur Ergreifung der Waffen wieder  
Unsere Kriegs-Völcker zu verleiten, insbesondere aber der Kö-  
nigin von Ungarn und Ers-Herzogin in Oesterreich gefallen,  
zu solchem Ende ein heftiges, anzügliches, und verfänglich-  
es Patent unterm dato Wien den 24. Martii a. c. ergehen zu  
lassen, um dadurch, wo möglich, und hauptsächlich, die sich in  
Unsere Diensten befindliche Schlesiße Basallen und Einge-  
bohrne irre zu machen, von Uns abzuziehen, und unter gar har-  
ten Bedrohungen und Strafe zu avociren; So haben Wir  
nach munnehero, durch Göttlichen Beystand, völliger Besiß-  
nehmung der Nieder-Schlesißen Fürstenthümer und Herr-  
schafften nöthig gefunden, nicht nur alle und jede daraus, son-  
dern auch die, aus Unserm Königreiche und übrigen Landen  
Bürtige, in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen, es sey  
Militair-Civil-oder Hof-Diensten stehende Unsere Basallen,  
ein;



eingesessene und eingeborne Untertthanen, firnnehmlich aber  
allen Generalen, Obristen, Officiren, und Krieges-Leutthen zu  
Fuß und zu Pferde, so von gedachten Unserer Erb-Lande Va-  
sallen, Bürger und Untertthanen seyn, samt und sonders, bey  
Verliehrung aller und jeder habenden Ehren, Würden, Vor-  
zügen, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, auch  
ehrlichen Leynmuths und Nahmens, nicht minder bey Con-  
fiscation derselben gegenwärtigen und künftigen, sowohl in  
Nieder-Schlesien und allen dazu gehörigen Dependencien,  
als Unsern andern Landen habenden Lehn, Haab und Güther,  
Bürger-Recht, Zünften, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch  
wohl Leib und Leben, hiermit so gnädig als ernstlich ermahnen  
und anbefehlen wollen, daß sie alsobald nach Verkündigung  
dieses Unseres Königlichen Geboths ihre Kriegs-Civil-und  
Hof-Dienste bey mehrgedachter Königin von Ungarn und  
Erz-Herzogin in Desterreich verlassen, quittiren, und davon  
abstehen, sich auch wieder Uns, unser Königreich, Chur-Fürsten-  
thum, und andere, insbesondere aber die Schlesiſche Lande,  
dessen Stände und darzu gehörigen Fürstenthümer, Stan-  
des-Herrschaften, Städte, Schlöſſer und Plätze, deren Bür-  
ger, Untertthanen und Angehörigen, oder deren Haab und Gü-  
ther, weder selbst, noch durch andere heim- oder öffentlich, in  
und bey allen denjenigen, so wider Dieselbe von ersterwehnter  
Königin in Ungarn, und Erz-Herzogin zu Desterreich, oder  
sonst männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es sey  
mit derselben Besatzung, Belagerung, Bloquirung,  
Executionen, und allen andern dergleichen feindseligen  
Thaten vorgenommen werden möchte, unter was für  
Vorwand solches auch von der Königin von Ungarn  
und Erz-Herzogin zu Desterreich immer begehret wurde,  
massen



massen die etwa von mehrgemeldten Unsern Vasallen, Eingebornen und Unterthanen, darüber geleistete Eydess-Pflichten Hohermeldeter Königin, ohnedem wieder Uns, und Unser Königreich, und Erb- ins besondere darunter begriffene Nieder-Schlesische Lande, ganz unkräftig, null und nichtig seynd, Wir auch solche zum Ueberfluß, hiermit für unkräftig nichtig, und unverbindlich erklären, und Jedermänniglich davon loszählen, keinesweges gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich dessen im geringsten nicht theilhaftig machen, noch dasselbe zu geschehen, verstaten, sondern allenfalls ihren Kräften nach sich darwider setzen, und da sie ja ihre Dienste, Wissenschaft und Tapfferkeit erweisen wollen, solche alleinig zu Unserm Dienst und Besten widmen, und sich dieserhalb bey Uns allerunterthänigst geziemend anzumelden haben. Wie Wir dann alle und jede hierbenannte, sonderlich die Nieder-Schlesische Vasallen, Eingebornen und Unterthanen, so diesem Unsern Königlichen Geboth den schuldigen Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegia gebührend angeben werden, nach ihrer Qualität und erweisliche Umstände bisheriger Dienste, in die Unfrige anzunehmen, und zu befördern erböthig sind. Da hingegen alle diejenige, so sich an dieses Unser Königliches Geboth und Verboth nicht kehren, in der Königin von Ungarn und Erb-Herzogin von Oesterreich, Militair- und Civil-Diensten beharren, oder sich ferner dahin begeben, und gebrauchen lassen, solche auch a dato an, binnen 3. Monathen nicht verlassen, noch sich bey Uns, oder Unsere Bediente angeben, nach Verfließung solcher Zeit, für Meineydige, Ehr- und Pflicht-vergessene Leute und Verräther des Vater-Landes ange.



angesehen und gehalten, sie auch dazu, und ihre Kinder nicht  
nur aller Ehren, Würden, Leben, Haab und Güther ver-  
gestalt verlustig seyn sollen, daß sie hierzu nimmermehr wie-  
der gelassen, vielmehr in unserm Königreiche, und in Unserm  
übrigen Provinzien und Erb-Landen, nach der äussersten  
Strenge der Geseze, wieder dieselbe, ihre Kinder, und Nach-  
kommen mit denen auf dergleichen Ubertreter gesetzten Stra-  
fen ungesäumt verfahren werden solle. Zu mehrerer Ur-  
kund Wir diese öffentliche Patente eigenhändig unterschrie-  
ben, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken, auch  
durch öffentliche Publication zu Jedermanns Wißenschaft  
und Notitz bringen lassen. So geschehen im Lager bey  
Reichenbach den 31sten Augusti 1741.

Friderich.



N. 273.



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

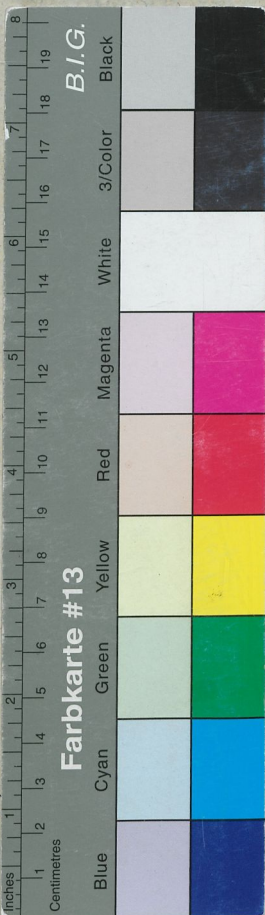
W 18

2 Pi





# Königl. Preussische AVOCATORIA



Vor alle und jede  
Königlichen Landen,

Sonderlich  
Nieder-Schlesien,

und allen darzu gehörigen  
PROVINCIENTIEN,

Sich in  
österreichischen und Preussischen  
Diensten

Basallen, Eingeborne  
und Unterthanen,

drey Monathen,

Abfertigung aller ihrer Leben, Haab und  
Gerechtigkeiten, Privilegien, auch  
Standes, und guten Leymuths,  
auszuweisen, und in Königliche  
Dienste zu begeben.

279